

3.ÄNDERUNG B-PLAN NR.4

DER GEMEINDE BRAAK

STAND : ORIGINALAUSFERTIGUNG

TEIL B TEXT

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGB1. I S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **13.06.1994** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, 3. vereinfachte Änderung, für das v.g. Gebiet, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **19.08.1992**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **12. Juli 94** am **11.09.1992** im Stormarner Tageblatt erfolgt.

(L.S)

Jahrke
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am **29.11.1993 - 14.12.1993** durchgeführt worden.
Braak, den **12. Juli 94**

(L.S)

Jahrke
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **25.11.1993** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Braak, den **12. Juli 94**

(L.S)

Jahrke
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am **08.08.1993** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Braak, den

(L.S)

Jahrke
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom **15.12.1993** bis zum **30.1.1994** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom **19.11.1993** im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Braak, den **12. Juli 94**

(L.S)

Jahrke
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ~~neuen städtebaulichen Planung~~ sowie die geometrischen Festlegungen der ~~Ort, Datum, Siegelabdruck.~~

öffentl. best. Vermessungs-Ingenieur.

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am **13.06.1994** entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Braak, den **12. Juli 94**

(L.S)

Jahrke
Bürgermeister

8 Der Bebauungsplan, bestehend aus ~~der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)~~ wurde am 13.06.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.06.1994 gebilligt.

Braak, den 12. Juli 94
(L.S)



Jahrke
Bürgermeister

9 Die Anzeige der Bebauungsplansatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 13.07.1994 erfolgt.

Der Landrat des Kreises Stormarn hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften mit Verfügung vom 13.10.1994 Az.: 601/22-62.011/84-3 geltend gemacht. ~~Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.~~

Braak, den 17.10.1994
(L.S)



Jahrke
Bürgermeister

~~10 Die geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Beschluß vom der Vertretungskörperschaft ausgeräumt. Die Ausräumung der geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 13.10.1994 Az.: 601/22-62.011/84-3 bestätigt.~~

~~Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.~~

~~Braak, den~~



Jahrke
Bürgermeister

11 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus ~~der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)~~ wird hiermit ausgefertigt.

Braak, den 17.10.1994
(L.S)



Jahrke
Bürgermeister

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom am 21.10.1994 bis zum 21.10.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 22.10.1994 in Kraft getreten.

Braak, den 24.10.1994

(L.S)



Jahrke
Bürgermeister

Hinweise:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.4.1993.

* geändert gemäß Verfügung des Kreises vom 13. Oktober 1994 Az.: 60/22-62.011 (4-3)